

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HENSA FÜR KAUFVERTRÄGE

I. Allgemeines

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung, Zahlung und alle anderen beidseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des Verkäufers.
2. Für alle Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen soweit nicht im einzelnen Fall ihnen entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
3. Der Käufer stimmt zu, dass seine Kontaktangaben wie Name, Adresse inkl. E-Mailadresse und Telefonnummern an Hersteller und Lieferanten vom Verkäufer weitergeben werden können.

II. Preise

1. Die vertraglich festgesetzten Preise beziehen sich auf die in Umfang und Ausführung ausdrücklich vereinbarten Lieferungen und Arbeiten. Leistungen, die im Vertrag oder im massgebenden Angebot nicht inbegriffen sind, werden besonders verrechnet.
2. Alle Preise verstehen sich netto ab Werft. Die Verpackungs-, Verlade- und Transportkosten werden besonders verrechnet.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen des Käufers haben in bar bzw Banküberweisung zu erfolgen und zwar:
 - a) die Hälfte bei Vertragsabschluss
 - b) Rest bei Anzeige oder Bereitstellung oder nach schriftlicher Vereinbarung
2. Beträge für Mehrlieferungen und Mehrleistungen sind mit der Restzahlung zu entrichten.
3. Basiert der Kaufvertrag auf Fremdwährung, so hat die Bezahlung des Kaufpreises auch effektiv in der vereinbarten Fremdwährung zu erfolgen.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine schuldet der Käufer der Verkäuferin ohne besondere Mahnung ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit einen Verzugszins von 5%.
5. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt der Vertragsgegenstand Eigentum der Verkäuferin. Sie ist berechtigt den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Käufers in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.
6. Befindet sich der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann die Verkäuferin dem Käufer eine Nachfrist von 10 Tagen setzen und nach deren unbenutztem Ablauf entweder den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz (positives oder negatives Vertragsinteresse) oder weiterhin die Zahlung des Kaufpreises verlangen.
7. Die Verrechnung allfälliger Gegenforderungen des Käufers mit Forderungen der Verkäuferin ist nicht zulässig.
8. Tritt der Käufer vom Kaufvertrag zurück, schuldet er der Verkäuferin eine Konventionalstrafe in der Höhe von 80% des vereinbarten Kaufpreises. Die geleistete Anzahlung verbleibt bei der Verkäuferin und wird auf die Konventionalstrafe angerechnet.

IV. Lieferfrist

1. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als drei Monate überschritten, so hat der Käufer das Recht, der Verkäufer eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird der Vertragsgegenstand von der Verkäuferin auch innert der angemessenen Nachfrist nicht geliefert, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung, die mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, vom Vertrag zurücktreten.
2. Das Rücktrittsrecht des Käufers ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) wenn Angaben, die für die Ausführung der Bestellung unentbehrlich sind, vom Käufer nicht rechtzeitig gemacht werden,
 - b) wenn die Lieferung verzögert, wird durch höhere Gewalt wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Betriebsstörung, Streiks, staatliche Einschränkungen usw.

- c) wenn die Lieferanten der Verkäuferin in Lieferungsverzug kommen,
- d) wenn Transporthindernisse eintreten oder Beschädigungen auf dem Transport vorkommen.

3. Die Lieferfrist beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird vor der Ablieferung vom Käufer eine andere Ausführung des Vertragsgegenstandes verlangt, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
4. Wird der Vertrag aufgelöst oder hat der Käufer von seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Verkäufer Gebrauch gemacht, so ist der Verkäufer nur zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung ohne Zins verpflichtet. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

V. Vertragsgegenstand

Die Angaben über Gewichte, Längen und Breiten, Betriebskosten, Leistung, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten und nicht verbindlich.

VI. Annahme

Der Käufer hat den Vertragsgegenstand innert 10 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung bei der Verkäuferin oder am vereinbarten Ort anzunehmen. Ist der Käufer mit der Annahme in Verzug, so kann die Verkäuferin dem Käufer eine Nachfrist von 10 Tagen setzen und nach deren unbenutztem Ablauf entweder den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz (positives oder negatives Vertragsinteresse) oder weiterhin die Abnahme verlangen.

Der Käufer hat den Vertragsgegenstand umgehend zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu rügen. Eine allfällige Probefahrt ist in den üblichen Grenzen zu halten, es sei denn, der Käufer übernehme die Mehrkosten. Nach Ablauf der 10-tägigen Frist gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Solche verborgenen Mängel sind sofort nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu rügen.

VII. Gewährleistung

1. Die Verkäuferin leistet für Teile, die sie selbst hergestellt hat (Eigenfabrikate), zwölf Monate Garantie.
2. Die Garantie besteht darin, dass die Verkäuferin alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl ausbessert oder ersetzt. Ersetzte Teile werden Eigentum der Verkäuferin.
3. Für alle Objekte, die von Lieferanten der Verkäuferin stammen (Fremdlieferungen) geht der Garantieanspruch des Käufers nur so weit, als wie die Verkäuferin einen solchen ihren Lieferanten gegenüber geltend machen kann.
4. Die Verkäuferin trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhafte Teile in ihrer Arbeitsstätte entstehen. Können die schadhafte Teile aus Gründen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, nicht in ihren Arbeitsstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten zu Lasten des Käufers.
5. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche wie z.B. Minderung oder Wandelung sowie Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sind in allen Fällen (Eigenfabrikate und Fremdlieferung) ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, unsachgemässer Behandlung (übermässige Beanspruchung), sowie infolge anderer Gründe, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat.
7. Die Garantie erlischt, wenn Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin Änderungen oder Reparaturen am Vertragsgegenstand vornehmen; ferner wenn der Käufer die Vorschriften der Verkäuferin über die Behandlung des Vertragsgegenstandes nicht befolgt.

8. Die Abtretung von Garantieansprüchen ist ausgeschlossen.
9. Die Garantiezeit beginnt mit der Annahme oder mit dem Abgang des Vertragsgegenstandes ab Werft der Verkäuferin.
10. Für Occasionsboote oder gebrauchte Teile und Gegenstände übernimmt die Verkäuferin keine Garantie. Zudem sind die sämtliche Gewährleistungsansprüche, insbesondere die Minderung oder Wandelung sowie Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, ausgeschlossen.

VIII. Dienstleistungen

Für Einlagerung von Booten, Autos oder anderen Güter, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hensa.

IX. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und dem Willen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weitestgehend Rechnung trägt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken in diesen AGB.

X. Anwendbares Recht

Auf diese AGB, die darauf beruhenden Vertragsbeziehungen und allfällige Streitigkeiten findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht Anwendung.

XI. Gerichtsstand

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Verkäuferin ausschliesslich zuständig; davon ausgenommen sind einzig gesetzlich zwingende Gerichtsstände.